
VERHALTENSKODEX für Lieferanten swissplast Group

swissplast AG
Rheinstrasse 22
CH-7320 Sargans

swissplast GmbH
Weiler Weg 5
DE 89335 Ichenhausen

s-plast GmbH
Adolf-Schmidt-Str. 4
DE 99867 Gotha

swissplast Vakuform GmbH
Keimstrasse 4
DE 86420 Diedorf

Vorwort

Die swissplast verpflichtet sich, bei der Ausführung ihrer Geschäfte, zu einer ethischen, rechtmäßigen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dieses Verhalten erwarten wir von allen Lieferanten, Herstellern, Auftragnehmern und Dienstleistern, mit denen wir geschäftliche Beziehungen führen.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle gegenwärtigen und potenziellen Lieferanten. Zu swissplast Lieferanten gehören Lieferanten, Hersteller, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die Güter, Dienstleistungen oder Personal an die swissplast Group liefern.

1.2 Gesetze, Normen und ethischen Verhaltensweisen

swissplast Lieferanten halten sich an die geltenden Gesetze und Normen der jeweiligen Länder, in denen sie tätig sind. Sie orientieren sich an den allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, einschließlich der Internationalen Arbeitskonvention (die ILO) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und allen anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

1.3 Faire Handelspraktiken

Der Lieferant praktiziert nach den allgemein anerkannten Geschäftspraktiken von Fairness und Ehrlichkeit und beachtet die geltenden Kartellgesetze.

1.4 Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse werden vom Lieferanten, seinen Angehörigen und Mitarbeitern vertraulich behandelt. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte oder die öffentliche Zugänglichmachung ist untersagt.

2 Kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben

2.1 Kartellrecht

Der Lieferant verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb. Wettbewerbsschützende Gesetze, insb. das Kartellrecht sowie sonstige wettbewerbsregulierende

Gesetze werden beachtet. Unzulässige Absprachen über Preise oder sonstige Konditionen, Verkaufsgebiete oder Kunden sowie einen Missbrauch von Marktmacht widersprechen den Grundsätzen des Unternehmens.

2.2 Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption

Der Lieferant lehnt Bestechung und Korruption ab und toleriert diese Verhaltensweisen auch nicht. Er stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer swissplast Mitarbeitern keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, welche eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr erzielen soll. Geschenke und Einladungen an swissplast Mitarbeiter werden nur gewährt, wenn diese von unbedeutendem finanziellem Wert sind und den üblichen Gepflogenheiten entsprechen.

3 Globale Richtlinien

3.1 Menschenrechte

Die international anerkannten Menschenrechte¹ werden ausdrücklich und nachhaltig unterstützt. Auch im Falle von disziplinarischen Maßnahmen sind alle Unternehmensangehörigen mit Würde und Respekt zu behandeln. Solche Maßnahmen dürfen nur im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Normen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen.¹ Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese ebenfalls befolgen.

3.2 Kinderarbeit

Kinderarbeit und jegliche Art von Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden abgelehnt. Die entsprechenden Gesetze sind einzuhalten.

3.3 Zwangsarbeit

Jede Form der Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Sklavenarbeit oder Sklaverei sowie diesen ähnlichen Zuständen wird abgelehnt. Unternehmensangehörige dürfen weder direkt noch

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte- UN-Doc. 217, sog.

indirekt durch Gewalt oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden.²

3.4 Entlohnung, Arbeitnehmerrechte

Alle Beschäftigten sollen für eine Vollzeitbeschäftigung einen fairen Lohn erhalten, der mindestens zur Deckung der Grunderfordernisse ausreicht. Das Entgelt ist in praktischer Weise auszuzahlen (bar, Scheck, Überweisung) sowie eine Lohnabrechnung in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen³. Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist, wird respektiert⁴.

3.5 Arbeitszeit

Arbeitszeiten entsprechen dem geltenden nationalen Recht, dem Branchenstandard oder den einschlägigen ILO-Konventionen. Mehrarbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen.⁵

3.6 Gesundheit und Arbeitsschutz

Die nationalen und internationalen Vorschriften für die Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden eingehalten. Es sind entsprechende Systeme einzurichten, die Risiken für Gesundheit und Sicherheit vermeiden⁶.

3.7 Umweltschutz

Der Lieferant beachtet die Ziele eines nachhaltigen Umweltschutzes. Umweltschonende Produktionsmethoden werden in diesem Zusammenhang angestrebt. Im Einklang mit den Grundsätzen der Rio-Deklaration der Vereinten Nationen⁷ geht das Unternehmen mit natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll um.

4 Ethische und soziale Grundsätze

4.1 Diskriminierung

Der Lieferant lehnt eine Diskriminierung bei der Anstellung oder Beschäftigung ab, insbesondere auch eine Diskriminierung wegen Rasse, ethnischer oder nationaler Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, geistiger oder körperlicher Behinderung, Alter, Glaubensbekenntnis, Zugehörigkeit zu einer

Arbeitnehmerorganisation oder anderer persönlicher Merkmale⁸.

4.2 Belästigung

Der Lieferant missbilligt physische, psychische oder sexuelle Gewalt.

4.3 Meinungsfreiheit

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung wird vom Lieferanten gewährleistet.

4.4 Privatsphäre

Die Privatsphäre wird geachtet.

5 Überwachung Einhaltung des Verhaltenskodex

5.1 Umsetzung

Lieferanten sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Kodex ihren Mitarbeitern, die an swissplast-Projekten, -Arbeitsaufträgen, -Verträgen, und -Bestellungen arbeiten oder diese unterstützen, mitgeteilt und von diesen verstanden werden. Lieferanten werden für das Verhalten und Handeln ihrer Mitarbeiter verantwortlich gemacht

5.2 Meldung von potenziellen Vorfällen

Die Umsetzung dieser Richtlinie ist gemeinsame Verantwortung von dem Lieferanten und swissplast. Kenntnisse von Vorgängen, die mit unserem Verhaltenskodex nicht vereinbar sind, sind unverzüglich zu melden. Mitarbeiter von swissplast-Lieferanten, die von einer Richtlinienverletzung erfahren, sind verpflichtet swissplast oder direkt ihr Management zu informieren. swissplast behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen zu einem bestehenden Lieferanten zu beenden oder potenzielle Lieferanten zu disqualifizieren.

5.3 Aktualisierung des Kodex

swissplast wird diesen Kodex regelmäßig prüfen und wenn nötig, Änderungen vornehmen. Auf unserer Homepage ist immer die aktuellste Version zu finden. <https://www.swissplast.com/ueber-swissplast/downloads>

² Vgl. ILO-Konventionen 29 und 105

³ Vgl. ILO-Konventionen 26 und 131

⁴ Vgl. ILO-Konvention 87 v. 1948 und 98 von 1949

⁵ Vgl. ILO-Konventionen 1 und 14

⁶ Vgl. ILO-Konvention 155

⁷ Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, beschlossen von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro, 1992

⁸ Vgl. ILO-Konventionen 100, 111, 158 und 159

Empfangsbestätigung Lieferanten-Verhaltenskodex

Ich, im Namen von _____ bestätige hiermit und verpflichte
(Name des Lieferanten)

mich, die Richtlinien und Grundsätze des swissplast Lieferantenkodex zu befolgen und sicherzustellen,
dass das Management, die Angestellten, Beauftragten und Vertreter von _____
(Name des Lieferanten)

diese Richtlinien und Grundsätze kennen und diese bei der Erstellung und Einreichung von Angeboten
für swissplast, zu Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für swissplast und während der
Ausführung aller Vereinbarungen, die mit swissplast geschlossen wurde, einhalten werde.

**Autorisierte
Unterschrift:** _____

Name (Druckschrift): _____

Position: _____

Datum: _____